



AMTSBLATT FÜR DIE STADT SCHLÜCHTERN

AMTLICHES VERKÜNDUNGSORGAN DER STADT SCHLÜCHTERN GEMÄSS § 7 HGO

Jahrgang 38

Freitag, den 6. Februar 2026

Nummer 5

INHALTSÜBERSICHT

		Seite
<u>Amtliche Bekanntmachungen</u>		
29	Wahlbekanntmachung für die allgemeinen Kommunalwahlen der Stadt Schlüchtern am 15. März 2026	2
30	Niederschrift über die 42. öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung	8
31	Satzung der Stadt Schlüchtern über die Festsetzung der Steuer- Sätze für die Grund- und Gewerbesteuer - Hebesatzsatzung -	19
32	Öffentliche Sitzung des Ortsbeirates Kressenbach	20
33	Öffentliche Sitzung des Ortsbeirates Klosterhöfe	20
34	Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Breitenbach	21
35	Öffentliche Bekanntmachung Einladung zur Teilnehmerversammlung mit Neuwahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinigungsverfahren Flieden-Süd A 66	21

Aus dem Rathaus wird berichtet

36	Sprechstunde der Seniorenbeauftragten	23
37	Sprechstunden des Versorgungsamtes	23
38	Rufbereitschaft des Hessischen Forstamtes Schlüchtern	23
39	Öffnungszeiten der städtischen Dienststellen am 16.02.2026	23

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

29 WAHLBEKANNTMACHUNG FÜR DIE ALLGEMEINEN KOMMUNALWAHLEN DER STADT SCHLÜCHTERN AM 15. MÄRZ 2026

1. Am 15.03.2026 finden in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr gleichzeitig die Gemeinde- und Kreiswahl sowie Ortsbeiratswahl statt. Es werden für die verbundenen Wahlen gemeinsame Wählerverzeichnisse und Wahlbenachrichtigungen, gemeinsame Wahlscheinanträge und Wahlscheine sowie für die Briefwahl ein gemeinsamer Wahlbriefumschlag und für jede der verbundenen Wahlen eigene Stimmzettelumschläge verwendet.
2. Die Stadt Schlüchtern ist in 16 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Für die allgemeinen Wahlbezirke wird ein Wählerverzeichnis erstellt, in das alle Wahlberechtigten eingetragen werden.

Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 22.02.2026 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Schlüchtern, Krämerstraße 2, 36381 Schlüchtern, Zimmer 2 zur Einsichtnahme aus.

3. Das Wählerverzeichnis zu den Kommunalwahlen für die Wahlbezirke der Gemeinde wird an den Werktagen in der Zeit vom 23.02.2026 bis zum 27.02.2026 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Wahlamt der Stadt Schlüchtern für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am 27.02.2026 bis 12:00 Uhr, bei dem Magistrat der Stadt Schlüchtern, Krämerstraße 2, 36381 Schlüchtern Einspruch einlegen.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben.

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die nicht der Meldepflicht unterliegen, werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Der Antrag ist schriftlich bis zum 22.02.2026 bei dem Magistrat der Stadt Schlüchtern (Anschrift s. oben) zu stellen. Der Inlandsaufenthalt ist durch eine Bescheinigung des Herkunftsmitgliedstaates oder in sonstiger Weise glaubhaft zu machen.

Wahlberechtigte, die bis spätestens zum 22.02.2026 keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, aber glauben, wahlberechtigt zu sein, müssen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, ihr Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum der Stadt Schlüchtern oder durch Briefwahl teilnehmen.

Auf Antrag erhalten Wahlschein und Briefwahlunterlagen

- in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,
- nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,
 - a. wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bis zum 22.02.2026 oder die Einspruchsfrist bis zum 27.02.2026 versäumt haben,
 - b. wenn das Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antrags- oder Einspruchsfrist entstanden ist,
 - c. wenn das Wahlrecht im Einspruchs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Bei dem Magistrat der Stadt Schlüchtern können Wahlscheine und Briefwahlunterlagen mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Ein telefonisch gestellter Antrag ist unzulässig.

Wahlscheine können von Wahlberechtigten beantragt werden, die

- in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis zum 13.03.2026, 13:00 Uhr, im Fall nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr. Wahlberechtigten, die glaubhaft versichern, dass ihnen der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder ihn verloren haben, kann ebenfalls bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
- nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, aber aus den oben unter a. bis c. genannten Gründen einen Wahlschein erhalten können, bis zum Wahltag, 15:00 Uhr.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

- 4.1 Mit dem Wahlschein erhalten die Wahlberechtigten für jede Wahl, für die sie wahlberechtigt sind, einen amtlichen Stimmzettel und einen dazugehörenden amtlichen Stimmzettelumschlag:

- Für die Stadtverordnetenwahl einen amtlichen weißen Stimmzettel und einen gleichfarbigen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- für die Kreiswahl einen amtlichen roten Stimmzettel und einen gleichfarbigen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- für die Ortsbeiratswahl einen amtlichen grün Stimmzettel und einen gleichfarbigen amtlichen Stimmzettelumschlag.

Ferner

- einen amtlichen orangenen Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurück- zusenden ist, und der Wahlbezirk aufgedruckt sind,

und

- ein amtliches Merkblatt für die Briefwahl, das den Ablauf der Briefwahl in Wort und Bild erläutert.

Das Abholen von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zum Entgegennehmen der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde schriftlich zu versichern, bevor die Unterlagen entgegengenommen werden. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl müssen die Wahlberechtigten den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahl- schein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahl- tag, 18:00 Uhr, eingeht. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

4.2 Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ein Ausweispapier zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraums je einen amtlichen Stimmzettel für die Wahlen, für die sie wahlberechtigt sind, in den unter Nr. 4.1 genannten Farben.

4.3 Sind für die Kommunalwahlen mehrere Wahlvorschläge (Listen) zur Wahl zugelassen, wird nach den Grundsätzen einer mit einer Personenwahl verbundenen Verhältniswahl gewählt; ist für eine Wahl nur ein Wahlvorschlag zugelassen, so wird die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt.

Die amtlichen Stimmzettel enthalten

- bei der mit einer Personenwahl verbundenen Verhältniswahl die zugelassenen Wahlvorschläge in der durch § 15 Abs. 4 des Kommunalwahlgesetzes bestimmten Reihenfolge unter Angabe des Namens der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet auch diese, Ruf- und Familiennamen, auf Wunsch der Bewerberin oder des Bewerbers ein

Doktorgrad bzw. Ordens- oder Künstlername, wenn dieser im Pass-, Personalausweis- oder Melderegister eingetragen ist, der Bewerberinnen und Bewerber eines jeden Wahlvorschlags sowie einen Kreis für die Kennzeichnung eines Wahlvorschlags und drei Kennzeichnungsmöglichkeiten für jede Bewerberin und jeden Bewerber. Es sind für jeden Wahlvorschlag höchstens so viele Bewerberinnen und Bewerber aufgeführt, wie Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind.

- bei der Mehrheitswahl die Ruf- und Familiennamen, auf Wunsch der Bewerberin oder des Bewerbers ein Doktorgrad bzw. Ordens- oder Künstlername, wenn dieser im Pass-, Personalausweis- oder Melderegister eingetragen ist sowie drei Kennzeichnungsmöglichkeiten für jede Bewerberin oder jeden Bewerber.
- Jede wahlberechtigte Person hat so viele Stimmen wie die Stadtverordneten/der Kreistag/der Ortsbeirat Vertreterinnen und Vertreter hat.

Der Wähler gibt seine Stimmen bei der mit einer Personenwahl verbundenen Verhältniswahl wie folgt ab:

- Die Stimmen können an verschiedene Bewerberinnen und Bewerber in verschiedenen Wahlvorschlägen vergeben werden (panaschieren) und dabei können jeder Person auf dem Stimmzettel bis zu drei Stimmen gegeben werden (kumulieren).
- Sofern nicht alle Stimmen einzeln vergeben werden sollen oder noch Stimmen übrig sind, kann ein Wahlvorschlag zusätzlich in dem in der Kopfleiste vorhandenen Kreis gekennzeichnet werden. In diesem Fall hat die Kennzeichnung der Kopfleiste zur Folge, dass den Bewerberinnen und Bewerbern des Wahlvorschlags so lange weitere Stimmen zugerechnet werden, bis alle Stimmen vergeben sind oder jeder Person des Wahlvorschlags drei Stimmen zugeteilt sind.
- Ein Wahlvorschlag kann auch nur in dem in der Kopfleiste vorhandenen Kreis gekennzeichnet werden, ohne Stimmen an einzelne Bewerberinnen und Bewerber zu vergeben. In diesem Fall erhält jede Bewerberin und jeder Bewerber in der Reihenfolge des Wahlvorschlags so lange jeweils eine Stimme, bis alle Stimmen vergeben oder jeder Person des Wahlvorschlags drei Stimmen zugeteilt sind.
- Wenn ein Wahlvorschlag in dem in der Kopfleiste vorhandenen Kreis gekennzeichnet ist, können auch Bewerberinnen und Bewerber in diesem Wahlvorschlag gestrichen werden; diesen Personen werden keine Stimmen zugeteilt.

Bei der Mehrheitswahl können jeder Bewerberin und jedem Bewerber bis zu drei Stimmen gegeben werden.

- 4.4 Die wahlberechtigte Person begibt sich mit dem/den Stimmzettel/n in die Wahlkabine, kennzeichnet dort den/die Stimmzettel und faltet ihn/sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnungen nicht erkennen können.

5. Die Wahlhandlung und die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.1 Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15:00 Uhr in der Stadthalle Schlüchtern, Schloßstraße 13, 36381 Schlüchtern zusammen.

5.2 Für die Ermittlung des Wahlergebnisses sind Auszählungswahlvorstände gebildet. Sie sind für folgende Wahlbezirke bzw. Briefwahlbezirke zuständig und treten am 16.03.2026 um 09:00 Uhr in folgenden Räumlichkeiten zusammen:

Auszählungswahlvorstand 1: Wahlbezirke Schlüchtern 1, Schlüchtern 2, Ahlersbach und Breitenbach

Auszählungswahlvorstand 2: Wahlbezirke Schlüchtern 3 und Schlüchtern 4 und Vollmerz

Auszählungswahlvorstand 3: Wahlbezirke Gundhelm, Herolz, Hohenzell, Hutten und Klosterhöfe

Auszählungswahlvorstand 4: Wahlbezirke Elm, Kressenbach, Niederzell und Wallroth

6. Die Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht jeweils nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimmen gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf die technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 7 Abs. 5 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt, sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen der zulässigen Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten Stimmen abgibt. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in dem Bereich mit einem Abstand von weniger als zehn Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18:00 Uhr unzulässig.

7. Amtliche Musterstimmzettel, auf denen die zugelassenen Wahlvorschläge mit den Bewerberinnen und Bewerbern abgedruckt sind, erhalten Sie im Wahlamt, Krämerstraße 2, 36381 Schlüchtern.
Sie dienen lediglich der Vorabinformation der Wählerschaft und dürfen nicht in die Wahlurne oder bei der Briefwahl in den Wahlbrief gelegt werden.

Schlüchtern, den 21.01.2026

Der Magistrat der Stadt Schlüchtern
Im Auftrag
gez. Hönig

Abgrenzung der Wahlbezirke für Schlüchtern-Innenstadt:

Wahlbezirk 1

Alte Straße	Dreispitzenhöhle	Struthweg
Am Galgenberg	Felsenkeller	Tulpenweg
Am Hang	Haager Hohle	Untere Heeg
Am Riedbach	Helfendorfweg	Wiesenweg
Am Röderwasser	Im Tröller	Zur Lieserhöhe
Am Schwimmbad	Karlsbader Weg	In den Sauren Wiesen
Am Tunnel	Königsberger Straße	Kreuzgartenweg
An der Kippe	Kuchenschlag	Linsengasse
Bachstraße	Lange Grasbeete	Lotichiusstraße
Birkenweg	Marienbader Weg	Sandgarten
Breitenbacher Straße	Quellenweg	Schloßstraße
Breslauer Weg	Rosenweg	Winkelpfad
Brunnenweg	Spiegelacker	
Danziger Straße	Struthrain	

Wahlbezirk 2:

Acisbrunnen	Forsthausweg	Alte Bahnhofstraße
Acisweg	Hainwiesenweg	Am Untertor
Am Bahnhof	Höbäckerweg	An den Mauerwiesen
Am Eichholz	Niederzeller Weg	Braugasse
Am Wäldchen	Rötheweg	Kirchstraße
Aueweg	Salmünsterer Weg	Klosterstraße
Auf der Röthe	Spenglersruh	Krämerstraße
Bad Sodener Weg	Steinauer Weg	Sackgasse
Bahnhofstraße	Uferweg	Wassergasse
Feierabendgrund	Vogelsbergstraße	

Wahlbezirk 3:

Alte Ahlersbacher Straße	Brunkenbergstraße	Schützenweg
Alte Hohenzeller Straße	Elmer Landstraße	Steinkauta
Am Brunkenberg	Georg-Flemmig-Straße	Zum Brückchen
Am Hopfenacker	Hanauer Straße	Hospitalstraße
Bergstraße	Kinzigstraße	Im Kloster
Bergwinkelweg	Neue Hohenzeller Straße	Obertorstraße
Bornwiesenweg	Schlagweg	Unter den Linden
Brücknauer Straße	Schlehenring	

Wahlbezirk 4:

Am Elmacker	Elmweg	Weitzelstraße
Am Schafleger	Feldstraße	An den Lindengärten
Am unteren Elm	Fuldaer Straße	Grabenstraße
Am Ziegelanger	Gartenstraße	Neugasse
Amtsberg	Grimmstraße	Poststraße
Auf den Zeiläckern	Hof Reith	Schmiedsgasse
Bahnhaus	Kurfürstenstraße	
Dreibrüderstraße	Ludovica-von-Stumm-Straße	
Elmer Aue	Umgehungsstraße Nord	

30 NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE 42. ÖFFENTLICHE SITZUNG DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG

nach der Gemeindewahl am 14.03.2021, am Montag, dem 02.02.2026, im Sitzungsraum, großer Saal, in der Stadthalle Schlüchtern

Beginn: 18:30 Uhr

Ende: 21:30 Uhr

Verhandelt: Schlüchtern, 02.02.2026

Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung hatte mit Schreiben vom 26.01.2026 gem. § 58 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der jeweils gültigen Fassung, die Stadtverordnetenversammlung zu einer Sitzung auf Montag, den 02.02.2026, 18:30 Uhr, vorschriftsmäßig einberufen.

Erschienen waren 30 Stadtverordnete und 5 Mitglieder des Magistrates.

1 Eröffnung der Sitzung

Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung und begrüßte die Anwesenden.

2. Feststellung der Tagesordnung

Die Tagesordnung ist am 26.01.2026 zugestellt und in den Kinzigtal Nachrichten am 28.01.2026 veröffentlicht worden.

3. Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende stellte die Beschlussfähigkeit fest.

4. Unterrichtung über wichtige Verwaltungsangelegenheiten

Es lagen keine Unterrichtspunkte vor.

Block A**5. Kanalsanierung in geschlossener Bauweise nach Eigenkontrollverordnung in den Stadtteilen Hütten und Gundhelm;
hier: Auftragsvergabe**

„1. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die eingegangenen Angebote zur geschlossenen Kanalsanierung für die Stadtteile Gundhelm und Hütten zur Kenntnis.

2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Firma Umwelttechnik & Wasserbau GmbH, Frankfurt am Main für die geschlossene Kanalsanierung gemäß dem vorliegenden Angebot vom 14.11.2025 mit einer Auftragssumme von brutto 312.751,78 € (netto 262.816,62 €) zu beauftragen.“

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 30

Ablehnung: 0

Enthaltung: 0

6. **Baumaßnahme Neubau Hochbehälter Vollmerz mit notwendigen Zuwegungen einschl. Rückbau der Quellschächte Kinzigbergquelle und Vorbereitung der Anlage zur Faßabgabe; Ingenieurleistung Leistungsphasen 5 – 9**
hier: Auftragsvergabe

1. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt das eingegangene Angebot, zum Neubau Hochbehälter Vollmerz für die Leistungsphasen 5 – 9 vorgelegt durch das Ingenieurbüro Falkenhahn & Partner mbB, zur Kenntnis.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das Ingenieurbüro Falkenhahn & Partner mbB aus Fulda gemäß dem vorliegenden Honorarangebot vom 24.11.2025 mit der Angebotssumme in Höhe von 116.205,06 € brutto (97.651,31 € netto) zu beauftragen.“

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 30

Ablehnung: 0

Enthaltung: 0

7. **Anmietung von Büroflächen "Neues Obertor", Obertorstraße 39-41, 36381 Schlüchtern**
Hier: Abschluss einer Kostentragungsvereinbarung für Mobiliar und Ausstattungsgegenstände

1. In Ausführung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 12.12.2022 und 24.04.2023 werden die Abteilung 1.2 Familien, Freizeit und Tourismus und der Fachbereich Ordnungsverwaltung nach Fertigstellung neue Büroräume in der Immobilie „Neues Obertor“ beziehen.
2. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Kosten für die Anschaffung des Mobiliars für die Büro-, Konferenz-, Personalräume sowie der Wartebereiche im Gebäude „Neues Obertor“ in Höhe von 216.567,37 € brutto zzgl. 10 % Betreuungspauschale der Werner Projektentwicklung GmbH, insgesamt also rund 240.000,00 €, zur Kenntnis.
3. Der Magistrat wird beauftragt, mit der Werner Gruppe eine entsprechende Kostenübernahmeerklärung betreffend die Beschaffung und Abwicklung inkl. Montage der notwendigen Möblierungen und Ausstattungen abzuschließen. Mit vollständiger Bezahlung geht das Mobiliar in das Eigentum der Stadt Schlüchtern über.“

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 30

Ablehnung: 0

Enthaltung: 0

8. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Ausschreibung, Vergabe, Erwerb sowie die Stationierung, Unterhaltung und Kostenaufteilung von vier Tanklöschfahrzeugen Waldbrand TLF-3000 W (CCFM)

Der Main-Kinzig-Kreis, die Gemeinde Flörsbachtal, die Gemeinde Hammersbach, die **Stadt Schlüchtern** und die Gemeinde Sinntal schließen nach § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 24 Abs. 1 letzter Halbsatz des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert am 16.02.2023 (GVBl. I S. 83 88), und §§ 54 ff. Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung vom 15.01.2010 (GVBl. I S. 18) zur gemeinsamen Ausschreibung, Vergabe, Erwerb sowie die Stationierung und Kostenaufteilung von vier Tanklöschfahrzeugen Waldbrand TLF-3000 W (CCFM) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung ab.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist der Vorlage beigefügt.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 30

Ablehnung: 0

Enthaltung: 0

9. Bestellung der Mitglieder des Ortsgerichtes der Stadt Schlüchtern hier: Bestellung von Ortsgerichtsschöffen

„1. Für die Verlängerung als Mitglieder des Ortsgerichtes Schlüchtern zum nächstmöglichen Zeitpunkt werden folgende Personen vorgeschlagen.

Herr

Manfred Koller
Bahnhofstraße 11
36381 Schlüchtern

Ortsgerichtsschöffe

Herr

Gerald Lotz
Reithweg 6
36381 Schlüchtern

Ortsgerichtsschöffe

2. Nach Ablauf Ihrer Bestellung zur Ortsgerichtsvorsteherin zum 09.03.2026 wird

Frau

Gerlinde Frick
Am Galgenberg 3
36381 Schlüchtern

als stellvertretende Ortsgerichtsvorsteherin ab dem 10.03.2026 vorgeschlagen.

Herr
Bernhard Kleinhens
Schlehenring 17
36381 Schlüchtern

wird ab dem 10.03.2026 als Ortsgerichtsvorsteher vorgeschlagen.

3. Die Bestellung und die Ernennung zu Ehrenbeamten erfolgt durch das zuständige Amtsgericht Gelnhausen.“

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 30

Ablehnung: 0

Enthaltung: 0

Block B

10. Einbringung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026

Im Anschluss an die Haushaltsrede des Bürgermeisters wurde der Stadtverordnetenversammlung der Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 den Stadtverordneten ausgehändigt. Die Beschlussfassung erfolgt in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 23.02.2026.

11. Einbringung der Satzung zum Wirtschaftsplan des „Eigenbetriebs Stadtwerke“ Schlüchtern für das Wirtschaftsjahr 2026

Der Entwurf der Satzung zum Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Stadtwerke Schlüchtern“ für das Wirtschaftsjahr 2026 wurde den Stadtverordneten zu diesem Tagesordnungspunkt der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ausgehändigt. Die Beschlussfassung erfolgt in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 23.02.2026.

12. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer – Hebesatzsatzung – der Stadt Schlüchtern; hier: Anpassung des Hebesatzes der Gewerbesteuer entsprechend des geltenden Nivellierungshebesatzes des kommunalen Finanzausgleichs (KFA)

„Die Satzung der Stadt Schlüchtern über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer - Hebesatzsatzung - wird gemäß dem beiliegenden Entwurf beschlossen.“

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 30

Ablehnung: 0

Enthaltung: 0

**13. Übernahme Friedhofsverwaltungen Schlüchtern-Ahlersbach u. Schlüchtern-Hohenzell v. kirchl. in städt. Trägerschaft zum 01.01.2026 Friedhofssatzung f.d. unter städt. Trägerschaft stehenden Friedhofsverwaltungen u. Friedhofsgebührenordnungen f.d. Friedhöfe Schlüchtern-Ahlersbach, Schlüchtern-Hohenzell u. Schlüchtern-Herolz u. Schlüchtern-Vollmerz
Richtlinie über die Zuerkennung u. Unterhaltung v. Ehrengrabstätten auf den unter städt. Trägerschaft stehenden Friedhöfen im Stadtgebiet von Schlüchtern**

1. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die geänderte und erweiterte Friedhofssatzung (Anlage 1) zur Kenntnis und stimmt der Vorlage zu.
2. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Gebührenordnungen für die Friedhöfe Schlüchtern-Ahlersbach (Anlage 2), Schlüchtern-Hohenzell (Anlage 3), Schlüchtern-Herolz (Anlage 4) und Schlüchtern-Vollmerz (Anlage 5) zur Kenntnis und stimmt der Vorlage zu.
3. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Richtlinie über die Zuerkennung und Unterhaltung von Ehrengrabstätten auf den unter städt. Trägerschaft stehenden Friedhöfen im Stadtgebiet von Schlüchtern (Anlage 6) zur Kenntnis und stimmt der Vorlage zu.“

Während der Beratung und Beschlussfassung dieses Tagesordnungspunktes hatte Stadtverordneter Kling gemäß § 25 HGO den Sitzungsraum verlassen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 16

Ablehnung: 4

Enthaltung: 9

14. 1. Änderung des Bebauungsplans "Ehemaliges Langer-Areal" in der Gemarkung Schlüchtern;

hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) im Rahmen der Bauleitplanung der Stadt Schlüchtern

„Nachdem über die Stellungnahmen aus der Veröffentlichung im Internet / öffentlichen Auslegung von 29.09.2025 bis einschließlich 07.11.2025 beschlossen worden ist und sich hieraus keine Planänderungen ergeben, kann der Satzungsbeschluss gefasst werden.“

Den Beschlussvorschlägen zu den eingegangenen Stellungnahmen aus der Veröffentlichung im Internet/öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) und aus der Beteiligung der berührten Behörden nach § 4 Abs. 2 i. V. m. § 13a BauGB und der Feststellung, dass sich daraus keine Planänderungen ergeben, die ein erneutes Beteiligungsverfahren erfordern würden, wird zugestimmt.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) den Bebauungsplan „Ehemaliges Langer-Areal, 1. Änderung“ im Stadtteil Schlüchtern als Satzung.

Grundlage des Beschlusses sind der Bebauungsplanentwurf in der Fassung der Veröffentlichung im Internet / öffentlichen Auslegung vom 29.09.2025 bis einschließlich 07.11.2025 und die Beschlüsse über die eingegangenen Stellungnahmen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Schlüchtern, in der Flur 14 die Flurstücke Nr. 330/8, 322/19(tlw.), 330/14, 330/20(tlw.), 330/22, 330/23(tlw.), 330/27(tlw.), 330/29, 330/31, 330/32, 330/33, 330/34, 330/35, 330/36, 330/37(tlw.). Ebenso sind die Straßenparzellen der Bahnhofstraße (Flur 13 Nr. 46/13, 46/14 (tlw.) und 46/12) Bestandteil des Geltungsbereiches.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlüchtern beauftragt den Magistrat

- den Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.“

Der genaue räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes geht aus der nachfolgenden Karte hervor:

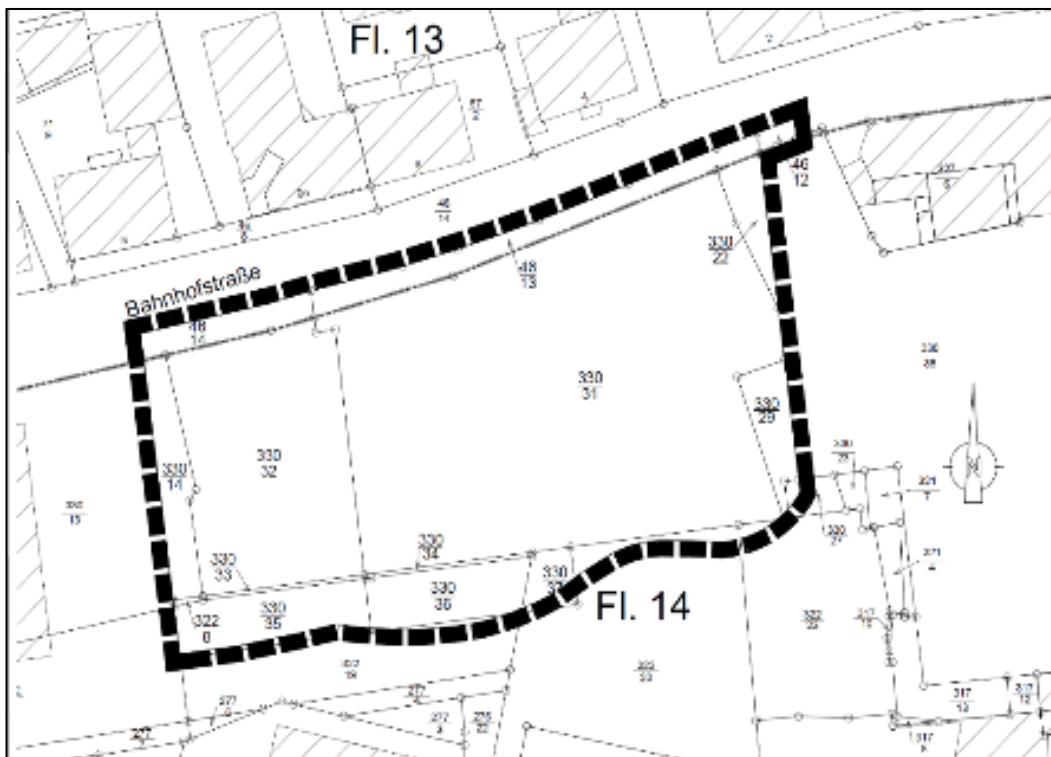


Abb. 1: Katasterauszug mit Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Ehemaliges Langer-Areal, 1. Änderung“

Quelle: Datengrundlage: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 26

Ablehnung: 4

Enthaltung: 0

15. 7. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Westlich Riedbach“ in der Kernstadt;

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt abschließend über die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich ‚Westlich Riedbach‘ in der Gemarkung Schlüchtern.

Grundlage dieses Beschlusses sind der Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich ‚Westlich Riedbach‘ in der Fassung der öffentlichen Auslegung vom 22.05.2023 bis einschließlich 30.06.2023 und die Beschlüsse über die eingegangenen Stellungnahmen.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlüchtern beauftragt den Magistrat

- die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes dem Regierungspräsidium Darmstadt zur Genehmigung vorzulegen.
- die Erteilung der Genehmigung dann gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.“

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 20

Ablehnung: 6

Enthaltung: 4

16. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5a „Westlich Riedbach, 1. Änderungsplan“ in der Kernstadt;

Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im Rahmen der Bauleitplanung der Stadt Schlüchtern

„Den Beschlussvorschlägen zu den eingegangenen Stellungnahmen aus der erneuten öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und aus der erneuten, eingeschränkten Beteiligung der berührten Behörden nach § 4 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB und der Feststellung, dass sich daraus keine Planänderungen ergeben, die ein erneutes Beteiligungsverfahren erfordern würden, wird zugestimmt.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) den Bebauungsplan Nr. 5a ‚Westlich Riedbach, 1. Änderungsplan‘ in der Gemarkung Schlüchtern als Satzung.

Grundlage dieses Beschlusses sind der Bebauungsplanentwurf in der Fassung der erneuten öffentlichen Auslegung vom 21.07.2025 bis einschließlich 22.08.2025 und die Beschlüsse über die eingegangenen Stellungnahmen des Kreisausschusses des Main-Kinzig-Kreises und der Öffentlichkeit.

Das Plangebiet liegt im Westen der Kernstadt westlich des Riedbaches und zum überwiegenden Teil zwischen dem Quellenweg im Norden, dem Tulpen- bzw. Wiesenweg im Westen, dem Struthweg im Osten und der Kreisberufsschule im Süden.

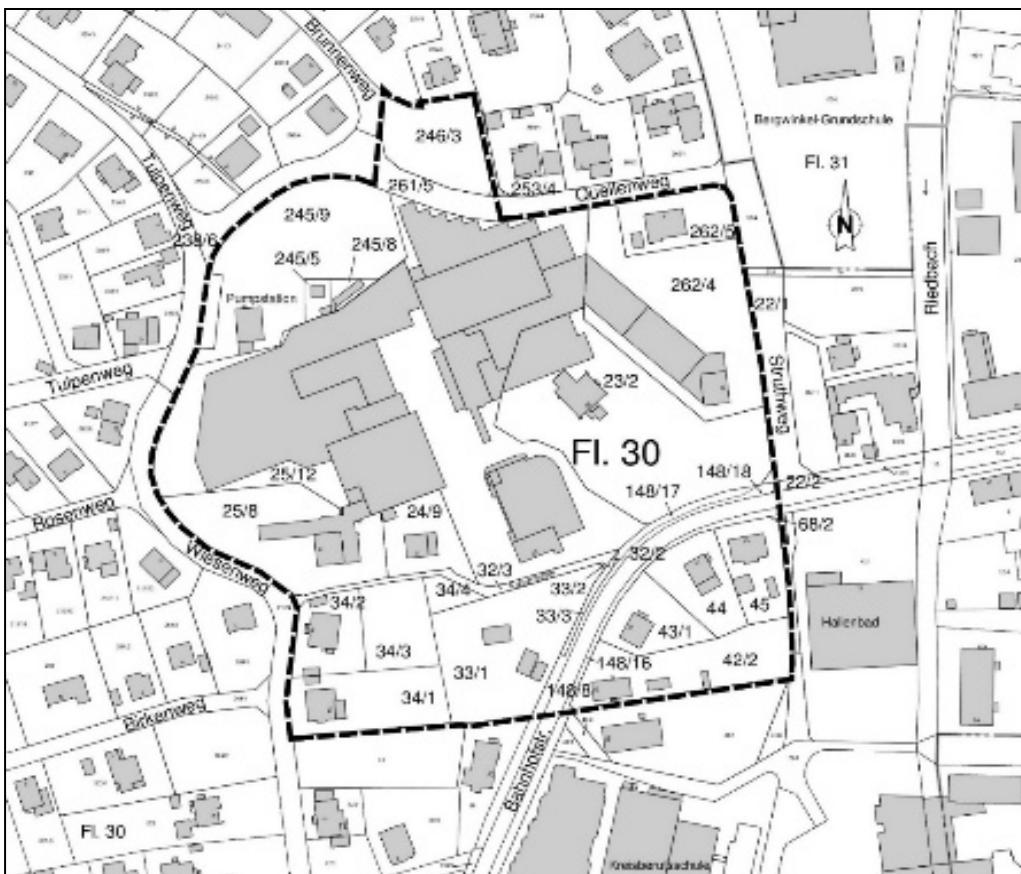
Der genaue räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes geht aus der Anlage (Übersichtskarte) hervor, die Bestandteil des Beschlusses ist.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlüchtern beauftragt den Magistrat

- den Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.“

Anlage:

Übersichtskarte zur Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 5a „Westlich Riedbach, 1. Änderungsplan“



Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung ‚Gerlingsberg‘.

Das Plangebiet liegt im bauplanungsrechtlichen Außenbereich der Gemarkung Herolz, östlich des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Herolz. Es grenzt nördlich an die Kreisstraße K 931 zwischen Herolz und Vollmerz an und befindet sich auf Höhe des Aussiedlerhofes „Struthof“, welcher auf der gegenüberliegenden Straßenseite, südlich der Kreisstraße liegt.

Der vorgesehene Geltungsbereich des Bebauungsplanes entspricht den Grundstücksabgrenzungen des Grundstücks Gemarkung Herolz, Flur 10, Flurstück 70.

Eine Übersichtskarte zum vorgesehenen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der Anlage enthalten, die Bestandteil des Beschlusses ist.

Sollten sich bei der Planung Abweichungen an dem vorstehend beschriebenen Geltungsbereich als sinnvoll erweisen, so wird der Magistrat ermächtigt, der Stadtverordnetenversammlung einen geänderten Geltungsbereich im Rahmen der Beschlussfassung über die öffentliche Auslegung vorzulegen.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlüchtern beauftragt den Magistrat den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 23

Ablehnung: 1

Enthaltung: 6

18. Aufstellung eines Bebauungsplanes "Eckelsgrund" gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und teilbereichsbezogene Änderung des Flächennutzungsplanes in der Gemarkung Elm im Rahmen der Bauleitplanung der Stadt Schlüchtern

„Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlüchtern beschließt gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) die Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Ausweisung einer Fläche für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage und die dafür erforderliche teilbereichsbezogene Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schlüchtern im Stadtteil Elm.“

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung ‚Eckelsgrund‘.

Das Plangebiet liegt in Ortsrandlage im bauplanungsrechtlichen Außenbereich der Gemarkung Elm, nordwestlich des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Elm. Es grenzt westlich an die bestehende Wohnbebauung auf den Grundstücken Eisenbahnstraße 13 und 15 sowie Eckelsgrund 1 an und liegt südlich der bestehenden Bahntrasse zwischen dem Bahnhof des Ortsteils Elm und Schlüchtern.

Der vorgesehene Geltungsbereich des Bebauungsplanes entspricht den Grundstücksabgrenzungen des Grundstücks Gemarkung Elm, Flur 14, Flurstück 27/2.

Eine Übersichtskarte zum vorgesehenen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der Anlage enthalten, die Bestandteil des Beschlusses ist.

Sollten sich bei der Planung Abweichungen an dem vorstehend beschriebenen Geltungsbereich als sinnvoll erweisen, so wird der Magistrat ermächtigt, der Stadtverordnetenversammlung einen geänderten Geltungsbereich im Rahmen der Beschlussfassung über die öffentliche Auslegung vorzulegen.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlüchtern beauftragt den Magistrat den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 17

Ablehnung: 7

Enthaltung: 6

19. Aufstellung eines Bebauungsplanes "Am Berg" gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und teilbereichsbezogene Änderung des Flächennutzungsplanes in der Gemarkung Hutten im Rahmen der Bauleitplanung der Stadt Schlüchtern

„Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlüchtern beschließt gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) die Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Ausweisung einer Fläche für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage und die dafür erforderliche teilbereichsbezogene Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schlüchtern im Stadtteil Hutten.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung ‚Am Berg‘.

Das Plangebiet liegt im bauplanungsrechtlichen Außenbereich der Gemarkung Hutten, nordwestlich des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Hutten. Es grenzt östlich an die Landesstraße L 3141 zwischen Hutten und Rückers an und liegt nordwestlich des Aussiedlerhofs „Rückerser Straße 30“.

Der vorgesehene Geltungsbereich des Bebauungsplanes entspricht den Grundstücksabgrenzungen der Grundstücke Gemarkung Hutten, Flur 8, Flurstücke 74, 75 und 76.

Eine Übersichtskarte zum vorgesehenen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der Anlage enthalten, die Bestandteil des Beschlusses ist.

Sollten sich bei der Planung Abweichungen an dem vorstehend beschriebenen Geltungsbereich als sinnvoll erweisen, so wird der Magistrat ermächtigt, der Stadtverordnetenversammlung einen geänderten Geltungsbereich im Rahmen der Beschlussfassung über die öffentliche Auslegung vorzulegen.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlüchtern beauftragt den Magistrat

- den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 23

Ablehnung: 2

Enthaltung: 5

20. Aufstellung eines Bebauungsplanes "Bollerberg, Elkers, Wenneroth" gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und teilbereichsbezogene Änderung des Flächennutzungsplanes in der Gemarkung Wallroth im Rahmen der Bauleitplanung der Stadt Schlüchtern

„Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlüchtern beschließt gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) die Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Ausweisung einer Fläche für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage und die dafür erforderliche teilbereichsbezogene Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schlüchtern im Stadtteil Wallroth.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung ‚Bollerberg, Elkers, Wenneroth‘.

Das Plangebiet liegt im bauplanungsrechtlichen Außenbereich der Gemarkung Wallroth, westlich des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Wallroth. Es umfasst Grundstücke nördlich und südlich der Landesstraße L 3292 zwischen Wallroth und Hintersteinau. Es reicht bis an eine bereits bestehende Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Hintersteinau heran.

Der vorgesehene Geltungsbereich des Bebauungsplanes entspricht den Grundstücksabgrenzungen der Grundstücke Gemarkung Wallroth, Flur 14, Flurstücke 50, 53/2, 54, 55, Flur 13, Flurstücke 8 und 9 sowie Flur 15, Flurstücke 2, 5 und 7.

Eine Übersichtskarte zum vorgesehenen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der Anlage enthalten, die Bestandteil des Beschlusses ist.

Sollten sich bei der Planung Abweichungen an dem vorstehend beschriebenen Geltungsbereich als sinnvoll erweisen, so wird der Magistrat ermächtigt, der Stadtverordnetenversammlung einen geänderten Geltungsbereich im Rahmen der Beschlussfassung über die öffentliche Auslegung vorzulegen.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlüchtern beauftragt den Magistrat den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 23

Ablehnung: 1

Enthaltung: 6

21. Förderantrag zum Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt Kenntnis von dem eingereichten Förderantrag zum Bundesprogramm ‚Sanierung kommunaler Sportstätten‘ und stimmt diesem zu.“

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 30

Ablehnung: 0

Enthaltung: 0

gez. Truß, Stadtv.-Vorsteher

gez. Koller, Schriftführer

31 SATZUNG DER STADT SCHLÜCHTERN ÜBER DIE FESTSETZUNG DER STEUER-SÄTZE FÜR DIE GRUND- UND GEWERBESTEUE - HEBESATZSATZUNG -

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. 1 S. 142), zuletzt geändert §§ 4c, 8c und 149 neu gefasst, § 36b aufgehoben sowie § 52a neu eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1.04.2025 (GVBl. 2025 Nr.24), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBI. 1 S. 965), zuletzt geändert durch Art. 32 des Jahressteuergesetzes vom 02. Dezember 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 387) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBI. 1 S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.02.2025 (BGBI. I S. 69) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlüchtern am 02.02.2026 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden ab dem Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **340 v. H.**
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **320 v. H.**
2. für die Gewerbesteuer **381 v.H.**

§2

Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Schlüchtern, 03.02.2026

Der Magistrat der Stadt Schlüchtern
gez. Möller, Bürgermeister

32 ÖFFENTLICHE SITZUNG DES ORTSBEIRATES KRESSENBACH

Aufgrund des § 6 der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte vom 13.07.2015 berufe ich den Ortsbeirat Schlüchtern-Kressenbach auf

Freitag, den 20.02.2026, um 19:00 Uhr,

zu einer öffentlichen Sitzung ein.

Sitzungsort: Dorfgemeinschaftshaus Kressenbach, Mühlengrund 2, 36381 Schlüchtern-Kressenbach

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Genehmigung des letzten Protokolls
3. Planung Dorfaktion – „We kehr for Kressenbach“
4. Kommunalwahl – 15. März 2026
5. Anregungen / Anfragen / Informationen
- 5.1. Mitglieder des Ortsbeirates
- 5.2. Bürgerinnen und Bürger
6. Verschiedenes

Schlüchtern, 04.02.2026
gez. Gärtner, Vorsitzender

33 ÖFFENTLICHE SITZUNG DES ORTSBEIRATES KLOSTERHÖFE

Aufgrund des § 6 der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte vom 13.07.2015 berufe ich den Ortsbeirat Schlüchtern-Klosterhöfe auf

Dienstag, den 24.02.2026, um 20:00 Uhr,

zu einer öffentlichen Sitzung ein.

Sitzungsort: Dorfgemeinschaftshaus Klosterhöfe, Gomfritz 20, 36381 Schlüchtern-Klosterhöfe

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Beschlussfassung über
- 2.1. Tagesordnung und Beschlussfähigkeit
- 2.2. Genehmigung des Protokolls der Ortsbeiratssitzung vom 24.11.2025
3. Bericht des Ortsvorstehers
4. Bericht von Gespräch im Ordnungsamt zur Verkehrssituation in Klosterhöfe
5. Haushalt 2026 und Ortsbeiratsbudget
6. Veranstaltungen 1. Halbjahr 2026
7. Kommunalwahl am 15.03.2026
8. Anfragen der Bürgerinnen und Bürger
9. Verschiedenes
10. Gemeinsamer Abschluss

Schlüchtern, 05.02.2026
gez. Dänner, Vorsitzender

34 JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG DER JAGDGENOSSENSCHAFT BREITENBACH

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Schlüchtern-Breitenbach lädt zu ihrer Jahreshauptversammlung auf

Freitag, den 06. März 2026, 20:00 Uhr

in das Landhotel Weining ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Jagdvorstandes
3. Kassenbericht
4. Bericht über die Kassenprüfung
5. Entlastung von Vorstand und Kassierer
6. Vorstandswahl
7. Beratung und Beschlussfassung über den Jagdpachterlös des Jagdjahres 2023/2024/2025
8. Verschiedenes

Schlüchtern-Breitenbach, 30. Januar 2026
gez. Marcus Nürnberger, Jagdvorsteher

35 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG EINLADUNG ZUR TEILNEHMERVERSAMMLUNG MIT NEUWAHL DES VORSTANDES DER TEILNEHMERGEMEINSCHAFT DES FLURBEREINIGUNGSVERFAHREN FLIEDEN-SÜD A 66**Öffentliche Bekanntmachung****Einladung zur Teilnehmerversammlung mit
Neuwahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft
des Flurbereinigungsverfahrens Flieden-Süd A 66**

Im Flurbereinigungsverfahren Flieden-Süd A 66 (UF 1951) lade ich alle Teilnehmer gemäß § 21 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) - in der derzeit geltenden Fassung - zu einer Teilnehmerversammlung am

**Donnerstag, den 05.03.2026 um 18:00 Uhr
in das Dorfgemeinschaftshaus Schweben,
Höhenstraße 6 in 36103 Flieden**

ein.

Teilnehmer sind alle Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichgestellten Erbbauberechtigten.

Tagesordnung

1. Informationen zum Flurbereinigungsverfahren
2. Neuwahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft

Hinsichtlich der Neuwahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft wird auf folgendes hingewiesen:

Am 07.02.2012 wurde der aus sechs Mitgliedern (§ 21 Abs. 1 FlurbG) und sechs Stellvertretungen (§ 21 Abs. 5 FlurbG) bestehende Vorstand der Teilnehmergemeinschaft auf unbestimmte Zeit gewählt. Durch eine Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz (HAGFlurbG) vom 29.11.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.02.2018, sind Wahlperioden mit einer Dauer von sieben Jahren eingeführt worden. Daher ist der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft neu zu wählen.

Wahlberechtigt sind alle im Wahltermin anwesenden Teilnehmer oder deren Bevollmächtigte. Jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigter hat eine Stimme; gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Sofern ein Wahlberechtigter durch Vollmacht mehrere Personen vertritt, hat er ebenfalls insgesamt nur eine Stimme.

Die Teilnehmenden des Wahltermins werden gebeten, Dokumente zum Nachweis der Wahlberechtigung bereitzuhalten (z. B. Personalausweis, evtl. zeitnahe Grundbuchauszug, Erbfolgennachweis). Bevollmächtigte haben eine amtlich oder öffentlich beglaubigte Vollmacht vorzulegen.

Wählbar sind auch Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind. Ebenso können auch am Wahltermin abwesende Personen gewählt werden, wenn die Bereitschaft hierzu schriftlich im Wahltermin vorgelegt wird. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten.

Bekanntmachung

Diese Einladung wird in den Flurbereinigungsgemeinden Flieden, Kalbach, Neuhof und der Stadt Schlüchtern sowie in den angrenzenden Städten und Gemeinden Fulda, Steinau a. d. Straße und Eichenzell öffentlich bekannt gemacht.

Darüber hinaus sind diese Einladung und zwei Übersichtskarten des Flurbereinigungsgebietes über die Internetadresse <https://www.hvbg.hessen.de/UF1951> abrufbar.

Datenschutz

Die Datenschutzerklärung für das Flurbereinigungsverfahren kann im Internet unter der Internetadresse <https://www.hvbg.hessen.de/datenschutz> eingesehen werden.

Fulda, den 28.01.2026

Amt für Bodenmanagement Fulda
- Flurbereinigungsbehörde -
Im Auftrag
gez. Witte (Verfahrensleiter)

AUS DEM RATHAUS WIRD BERICHTET

36 SPRECHSTUNDE DER SENIORENBEAUFTRAGTEN

Die nächste Sprechstunde der Seniorenbeauftragten der Stadt Schlüchtern, Ilse Ott und Peter Triebensky, findet am

Freitag, dem 13. Februar 2026,

von 10.00 bis 12.00 Uhr im Kultur- und Begegnungszentrum, Lotichiusstraße 38, statt.

Die Seniorenbeauftragten sind auch telefonisch, Frau Ott (06661) 4148 und Herr Triebensky (06661) 4182, erreichbar und bieten außerdem die Möglichkeit eines Hausbesuches an.

37 SPRECHSTUNDEN DES VERSORGUNGSAMTES

Das Hessische Amt für Versorgung und Soziales Fulda – Versorgungsbüro – hält an folgenden Tagen im **Februar 2026** Sprechstunden in der Zeit von 9:00 bis 12:00 Uhr im Kultur- und Begegnungszentrum KUBE, Lotichiusstraße 38, Büro „Johann Joachim Weitzel“ im 1. OG, Tel.: 06661 / 85-484, ab:

Freitag, den 27. Februar 2026

Das Beratungsangebot erstreckt sich u. a. auf Kriegsopfersversorgung, Opferentschädigungsgesetz, Soldatenversorgungsgesetz, Zivildienstgesetz, Info zum Behindertenrecht, Schwerbehindertenausweise etc., Erziehungsgeld und Elternzeit.

Es wird darum gebeten, vorher anzurufen, falls beim Versorgungsbüro bereits Aktenvorgänge bestehen. Die Akte liegt dann am jeweiligen Termin vor.

Die Sprechzeiten des Hessischen Amtes für Versorgung und Soziales Fulda, Washingtonallee 2, 36041 Fulda, Tel.: 0661 / 6207-0, sind von montags bis donnerstags von 8:00 Uhr bis 15:30 Uhr sowie freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

In Elterngeldangelegenheiten kann vor Ort lediglich Hilfe zur Antragstellung erfolgen, jedoch keine persönliche Fall-Beratung!

38 RUFBEREITSCHAFT DES HESSISCHEN FORSTAMTES SCHLÜCHTERN

Im Notfall (Wochenenden und Feiertage) rufen Sie bitte das Hessische Forstamt Schlüchtern, **Tel. 06661 9645-34**, an. Über die automatische Rufumleitung werden Sie mit dem/der diensthabenden Revierleiter/in verbunden.

39 ÖFFNUNGSZEITEN DER STÄDTISCHEN DIENSTSTELLEN AM 16.02.2026

Sämtliche Dienststellen der Stadt Schlüchtern sind am diesjährigen Rosenmontag, den 16. Februar 2026, nachmittags geschlossen.